

mit der Reformtheologie des Erasmus und John Colets nicht ausführlich behandelt worden, wobei für John Colet die gediegenen Editionen von LUPTON, die jetzt auch wieder in Nachdrucken vorliegen, eine gute Grundlage geboten hätten. Den Kommentar mit den Stellen-Belegen hätte man sich nützlicher am unteren Rande der Seiten des ersten Bandes (unter dem eigentlichen Text) vorgestellt. Die englische Übersetzung, die im ersten Band jeweils parallel zum lateinischen Text der Responso abgedruckt ist, hat sehr gediegen Schwester Scholastica Mandeville angefertigt.

*Marburg/Lahn*

*Ernst-Wilhelm Kohls*

Wilhelm Borth: Die Luthersache (Causa Lutheri) 1517–1524. Die

Anfänge der Reformation als Frage von Politik und Recht (= Historische Studien H. 414). Lübeck und Hamburg (Matthesen) 1970. 184 S., kart. DM 26.–.

Die Anfänge der Reformation werden in dieser Arbeit „vor allem als rechtlich-politisches Problem“ angegangen. Der Nachdruck liegt dabei auf der rechtlichen Seite. Die politischen Fragen werden dagegen nicht so ausführlich berücksichtigt. Z. B. werden die Auswirkungen der europäischen Politik auf die Reformation – etwa der Gegensatz zwischen Franz I. und Karl V. oder die Verhältnisse in Spanien am Anfang der zwanziger Jahre – nur gelegentlich oder auch gar nicht erwähnt. Auch die Spannungen zwischen der kaiserlichen Gewalt und den Forderungen der Stände werden nicht immer in ihrem Gewicht berücksichtigt, das sie für die Luthersache besaßen. Die rechtliche Seite erfährt dagegen erhebliche Aufhellungen, weil der Verfasser die Probleme in das Spätmittelalter zurückverfolgt und aufzeigen kann, daß das im 16. Jahrhundert bezeugende Verhältnis von Staat und Kirche dort bereits vorgezeichnet war. Benutzt werden lediglich gedruckte Quellen, die allerdings recht umfassend herangezogen werden. So weist der Verfasser z. B. nach, daß es für den Protest Friedrichs des Weisen gegen die Publikation der Bannandrohungsbulle durch Eck in Kursachsen ohne obrigkeitliche Genehmigung bereits spätmittelalterliche Vorbilder gibt. Friedrich ist auch nicht der einzige gewesen, der gegen das Vorgehen des Ingolstädter Professors Widerspruch einlegte – auch die bayrischen Herzöge haben dies getan. Erwünscht ist auch die Klärung der rechtlichen Seite des Wormser Ediktes. Borth zeigt, daß Kalkoff und Paulus den Kern der Sache verfehlten, als sie die rechtliche Ungültigkeit bzw. Gültigkeit behaupteten. Das Wormser Edikt ist nichts anderes als ein kaiserliches Mandat, das nur dadurch ins Zwielicht geriet, daß der Kaiserhof aus Gründen politischer Opportunität mit den Ständen darüber Verhandlungen führte, die die rechtliche Gültigkeit der im Namen des Kaisers ausgesprochenen Acht aber nicht berührten. Der Verfasser endet mit dem Regensburger Konvent, weil hier „die Luthersache von einer reichsrechtlichen Angelegenheit zu einer primär ‚einigungsrechtlichen‘ Frage geworden“ sei: Das Reich hat die kirchliche Einheit weder bewahren noch wiederherstellen können. Es beginnt nun das Zeitalter der konfessionellen Bündnisse. Wenn man auch sagen muß, daß noch nach 1524 Versuche zur Einigung gemacht wurden, so kann doch zugestanden werden, daß das erste konfessionelle Bündnis einen tiefgreifenden Einschnitt hervorgerufen hat.

Bei der Benutzung der Literatur hätte mehr Sorgfalt walten können. Z. B. sollte für die Luther-Biographie nicht mehr Köstlins Werk in der 4. Auflage von 1889, sondern in der 5. von 1903 (überarbeitet von Kawerau) benutzt werden. Auch diese ist ja anerkanntermaßen schon betagt genug! Über etliche Lücken der Darstellung ist man überrascht. Z. B. wird Baintons These, die 1958 (!) geäußert wurde, Luther habe in Worms 1521 nicht als gebannt gelten können, weil die Bannbulle nicht von Alexander publiziert worden sei, nicht erwähnt. Lediglich von der Bannandrohungsbulle ist die Rede, als sei sie das letzte Wort Roms gewesen. Auch die Arbeiten von Gerhard Hennig über „Cajetan und Luther“ von 1966, von Kurt-Victor Selge über die gleiche Frage im Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung von 1969 oder von mir über die römische Kurie und die Reformation 1523–1534 aus demselben Jahr blieben dem Verfasser offenbar unbekannt. Mit ihrer Hilfe hätte

hier und da eine Überinterpretation der Quellen vermieden werden können. So wird z. B. die kuriale Politik vom April 1524 ab als grundsätzlich gewandelt hingestellt. In Wahrheit hat Rom pragmatisch gehandelt und sich schon vor den Erfahrungen des 3. Nürnberger Reichstages beweglich auf die neue politische Lage einzustellen versucht. Auch bei den Urteilen über Miltitz, der in ein recht günstiges Licht gerückt wird, hätte man mehr Differenzierungen gewünscht. So wird z. B. das Stillhalteabkommen nicht erwähnt, durch das der römische Sondergesandte sicher die kurialen Anweisungen überschritt. Nicht alle Einzelheiten sind zuverlässig, und ein Hang zur Formalisierung läßt sich nicht übersehen. Jedoch möchte man an vielen Stellen das Gespräch mit Borth aufnehmen, was zeigt, daß sein Ansatz trotz aller Wiederholungen von Bekanntem die Diskussion und die Erkenntnis dieses geschichtlichen Abschnittes zu erhellen vermag.

*Erlangen*

*Gerhard Müller*

Valerandus Pollanus: *Liturgia Sacra* (1551–1555). Hrsg. v. A. C. Honders (= *Kerkhist. Bijdragen* I) Leiden (Brill) 1970. 270 S., geb. Gld 56.–.

Unter den Agenden des 16. Jahrhunderts nimmt die durch Martin Bucer für Straßburg erstellte schon allein deswegen eine hervorragende Stelle ein, weil sie über Calvins Genfer Ordnungen auf die gesamte reformierte Kirche eingewirkt hat; zugleich aber sind zahlreiche direkte Übernahmen und Bearbeitungen des Straßburger Kirchenbuches nachweisbar. Zu ihnen zählt die Bearbeitung des Valérand Poulain, die uns in vier Versionen aus den Jahren 1551 bis 1555 bekannt ist. In der vorliegenden Textausgabe werden vollständig wiedergegeben die erste lateinische Fassung aus dem Jahr 1551, mit der Poulain Einfluß auf die Reformation in England genommen hat, und in paralleler Anordnung des Textes die ein Jahr später erschienene französische Form, die für seine Wallonische Flüchtlingsgemeinde in Glastonbury bestimmt war. Die Änderungen der beiden während seiner Frankfurter Gemeindegemeinschaft veranstalteten lateinischen Ausgaben aus den Jahren 1554 und 1555 sind in einem Apparat übersichtlich angeordnet oder vollständig abgedruckt, sofern sie neue Stücke gegenüber dem älteren Text enthalten, so daß wir zum ersten Mal die charakteristischen und einflußreichen liturgischen Arbeiten von Poulain in einer Ausgabe vor uns haben. Die kirchengeschichtliche Bedeutung von Verfasser und Werk, für das neben dem Straßburger auch das Genfer Vorbild nachgewiesen wird, und das in den Niederlanden, Schottland und Deutschland nachwirkte, wird einleitend gewürdigt. Es bleibt zu wünschen, daß diese vorzügliche Textgestaltung und Edition eines wichtigen liturgiegeschichtlichen Textes in den *Kerkhistorische Bijdragen*, deren ersten Band wir hier zu begrüßen haben, beibehalten und fortgesetzt wird.

*Bornheim-Merten*

*H. Faulenbach*

Christopher Hollis: *Die Jesuiten. Söhne des Heiligen Vaters*. Aus dem Englischen von Stephan Zickler. Hamburg (Hoffmann und Campe) 1970. 310 S., geb. DM 25.–.

Die Jesuiten sind offensichtlich immer noch so attraktiv, daß man über sie Bücher schreibt und in andere Sprachen übersetzen läßt. Das Original (*A History of the Jesuits*, London 1968) ist eine amüsante, mit kritischem Wohlwollen geschriebene Story – etwa im Stil von Fülöp-Miller – mit manchen Rückblenden (bis zur Konstantinischen Wende und in die Zeit der Kreuzzüge!) und geistreichen Exkursen. Das Ergebnis ist eine etwas lückenhafte und ziemlich subjektiv gefärbte Darstellung der Ordensgeschichte, wobei leider nicht wenige der Einzelinformationen, die dem Text Farbe geben sollen, sich bei einer genaueren Kontrolle als falsch oder ungenau erweisen. Nur einige Beispiele, aus zwei Seiten zusammengestellt (S. 22 f.): daß der Orden „in Spanien erst Jahrhunderte später heimisch geworden“ sei, ist unrichtig; nicht 1539, sondern bereits spätestens ein Jahr zuvor war es klar, daß